Die Gemeinde Laugna erlässt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

1. Verordnung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungsordnung

§ 1 Größe der Gräber

- § 8 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 Buchstabe a und b der Friedhofs- und Bestattungsordnung wird wie folgt geändert:
- (1) Es werden Einzelgräber und Familiengräber angelegt.
 Die einzelnen Gräber haben grundsätzlich folgende Ausmaße:
 - b) In den Bestattungsbezirk 1 (alter Teil) haben die Gräber folgende Ausmaße Einzelgräber 2,15 m lang x 0,90 m breit Familiengräber 2,15 m lang x 2,00 m breit
- (2) Der Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten muss mindestens betragen:
 - a) Bestattungsbezirk 1: 0,60m
 - b) in den Bestattungsbezirken 2 und 3: 0,30 m

§ 2 Einfriedungen (Einfassung)

- § 20 der Friedhofs- und Bestattungsordnung wird wie folgt geändert:
- (1) wird gestrichen.
- (2) Grabeinfassungen in den Friedhöfen sollen die Höhe von 15 cm nicht überschreiten
- (3) Grabplatten sind erlaubt. Vor Errichtung bedarf es der vorherigen Genehmigung der Gemeinde.

§ 3 Inkraftreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Laugna, den 26.07.2018 Gemeinde Laugna

Johann Gebete

1. Bürgermeister